

**MINISTERIUM FÜR INTEGRATION  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart

E-Mail: [poststelle@intm.bwl.de](mailto:poststelle@intm.bwl.de)

FAX: 0711 33503-444

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 21.01.2014  
Name Reutter  
Durchwahl 0711 33503-224  
Aktenzeichen 2-1353.2/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter und  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
- untere Aufnahmebehörden -

nachrichtlich:

Landkreistag  
Städtetag  
Gemeindetag

Flüchtlingsrat  
Baden-Württemberg e. V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg e. V.

- **Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften**
- **Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)**
- **Außerkraftsetzung der bisherigen Anwendungshinweise zum FlüAG**

Anlage  
Begründung zur Verordnung vom 8. Januar 2014  
Tabelle zur Kostenerstattungspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Dezember 2013 ist das Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung

sonstiger Vorschriften vom 19. Dezember 2013 im Gesetzblatt Nr. 18, Seite 493, des Landes Baden-Württemberg verkündet worden. Mit Ausnahme von Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 ist das Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Gesetz ist als Artikelgesetz ausgestaltet und umfasst folgende Regelungen:

Artikel 1: Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)

Artikel 2: Gesetzliche Einmalregelung zur Kostenerstattung der rückwirkenden AsylbLG-Geldleistungen der Kreise (auf Grund des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012)

Artikel 3: Änderung des Eingliederungsgesetzes (EgIG)

Artikel 4: Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO)

Artikel 5: Inkrafttretensregelungen.

Hinsichtlich der Gesetzesbegründung dürfen wir grundsätzlich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 19.11.2013 - Landtagsdrucksache 15/4352 - hinweisen (s. Parlementsdocumentation auf der Homepage des Landtags von Baden-Württemberg).

Details zum Flüchtlingsaufnahmegesetz wurden in der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59) geregelt. Die Verordnung ist am 18. Januar 2014 in Kraft getreten.

## **1. Kostenerstattungspauschale**

Gegenüber der Tabelle in der Begründung zu § 22 FlüAG im o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung wurden die Pauschalen im parlamentarischen Verfahren um einen Betrag von 250 € für die Betreuungsausgaben erhöht. Die endgültigen Bestandteile der Kostenerstattungspauschale für Asylbewerber nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Absatz 1 FlüAG, die sich für einen Zeitraum von 18 Monaten bemisst, sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich. Die Kostenerstattungspauschale für sonstige Personen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und § 22 Absatz 2 FlüAG umfasst einen Zeitraum von 6 Monaten.

## 2. Anschlussunterbringung

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme weisen wir darauf hin, dass sich hinsichtlich der sogenannten Zweitverteilung eine Änderung ergeben hat, die erst aufgrund der Anhörungsergebnisse aufgenommen wurde. Künftig wird auf eine Verteilung der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen auf die unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen verzichtet, da sich diese nicht als zielführend erwiesen hat. Die bisher dazu in MigVIS geführte landesweite Quote/Quotenerfüllung für die Anschlussunterbringung wurde deshalb zum 31. Dezember 2013 eingestellt und wird nicht weitergeführt.

Wir bitten die unteren Aufnahmebehörden, sicherzustellen, dass bei der Einbeziehung von Personen in die Anschlussunterbringung die Daten in der Anwendung **MigVIS** jeweils zeitnah wie folgt aktualisiert werden:

- **Registerlasche "Personalien"** - Maskenblock "Adresse": **Änderung der Adresse** unter "individuelle Adresse" und **Änderung des dazugehörigen Datums** im Feld "gültig ab",
- **Registerlasche "Unterbringung"** - Maskenblock "Allgemeine Unterbringungsdaten": im Feld "Unterbringungsstatus" ist der **Status "inaktiv-Anschlussunterbringung"** und im Feld "Unterbringungsstatus gültig ab" ist das **dazugehörige Datum** einzutragen,
- **Registerlasche "Unterbringung"** - Maskenblock "Unterbringung UAB": im Feld "Nutzungsbeendigung" ist das **Datum** einzutragen.

Die Eintragungen in der Registerlasche "Unterbringung" - Maskenblock "Kommunale Anschlussunterbringung" wird künftig nicht mehr gepflegt.

## 3. Vorläufige Anwendungshinweise

Die Vorläufigen Anwendungshinweise des Integrationsministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 2. August 2012, Az.: 2-1353.2/4 (Abschnitt C Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht - VwV-AusIR-IM) werden hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Kraft gesetzt.

Sollte sich nach einer gewissen Übergangszeit die Notwendigkeit weiterer Detailregelungen zeigen, wird das Integrationsministerium nach Vorliegen erster Erfahrungen mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz wiederum Anwendungshinweise herausgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Schäfer